

**KT-Drucksache Nr. X-0440**

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Jahresabschluss 2020 des Landkreises Reutlingen - Bildung einer Davon-Position innerhalb der Ergebnizrücklage**

**Beschlussvorschlag:**

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Reutlingen wird gemäß § 23 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung zur Finanzierung von Investitionen oder zur Begrenzung bzw. zum weiteren Abbau von Schulden innerhalb der Ergebnizrücklage eine Davon-Position in Höhe von insgesamt 43,7 Mio. EUR gebildet.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Gemäß § 23 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) können innerhalb der Ergebnizrücklage Beträge, die von der Kommune für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Position ausgewiesen werden.

Der Kreistag hat am 18.12.2019 (KT-Drucksache Nr. X-0101) beschlossen, zur Schaffung von Handlungsspielräumen zur Finanzierung von künftigen Bauinvestitionen bei der Kreiskliniken Reutlingen GmbH im Haushalt 2020 insgesamt 8,0 Mio. EUR vorzusehen. Die Mittel sollen für den weiteren Schuldenabbau 2020 in Höhe von 2,3 Mio. EUR und zur Bildung einer Davon-Position innerhalb der Ergebnizrücklage in Höhe von 5,7 Mio. EUR für „Trägerzuschüsse an die Kreiskliniken Reutlingen GmbH für Investitionen oder zum weiteren Abbau von Schulden“ in den Jahren 2021 fortfolgende verwendet werden.

Des Weiteren hat der Kreistag in der KT-Sitzung am 21.07.2021 die Vergabe zum Neubau eines Verwaltungsgebäudes für das Landratsamt Reutlingen mehrheitlich beschlossen (KT-Drucksache Nr. X-0333/2). Zur Finanzierung des Kaufpreises ist die Verwendung von Ei-

genmitteln (vorhandene Liquidität) in Höhe von ca. 38,0 Mio. EUR geplant (KT-Drucksache Nr. X-0306).

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Reutlingen soll zur Finanzierung von Investitionen oder zur Begrenzung bzw. zum weiteren Abbau von Schulden innerhalb der Ergebnizrücklage eine Davon-Position in Höhe von insgesamt 43,7 Mio. EUR gebildet werden.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

Gemäß § 23 Satz 2 GemHVO können innerhalb der Ergebnizrücklage Beträge, die von der Kommune für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Position ausgewiesen werden. Laut Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017, Seite 144 ff. dient die Bildung einer Davon-Position zum Beispiel zur Ansammlung laufender Überschüsse zur späteren Finanzierung von Großinvestitionen, sofern die entsprechende Liquidität auch tatsächlich verfügbar ist.

Der Kreistag hat am 18.12.2019 (KT-Drucksache Nr. X-0101) beschlossen, zur Schaffung von Handlungsspielräumen zur Finanzierung von künftigen Bauinvestitionen bei der Kreiskliniken Reutlingen GmbH im Haushalt 2020 insgesamt 8,0 Mio. EUR vorzusehen. Die Mittel sollen für den weiteren Schuldenabbau 2020 in Höhe von 2,3 Mio. EUR und zur Bildung einer Davon-Position innerhalb der Ergebnizrücklage in Höhe von 5,7 Mio. EUR für „Trägerzuschüsse an die Kreiskliniken Reutlingen GmbH für Investitionen oder zum weiteren Abbau von Schulden“ in den Jahren 2021 fortfolgende verwendet werden.

Des Weiteren hat der Kreistag in der KT-Sitzung am 21.07.2021 die Vergabe zum Neubau eines Verwaltungsgebäudes für das Landratsamt Reutlingen mehrheitlich beschlossen (KT-Drucksache Nr. X-0333/2). Zur Finanzierung des Kaufpreises ist die Verwendung von Eigenmitteln (vorhandene Liquidität) in Höhe von ca. 38,0 Mio. EUR geplant (KT-Drucksache Nr. X-0306).

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Reutlingen soll innerhalb der Ergebnizrücklage eine Davon-Position in Höhe von insgesamt 43,7 Mio. EUR gebildet werden.

Im vorläufigen Jahresabschluss 2020 wird ein ordentliches Ergebnis in Höhe von ca. 25,9 Mio. EUR ausgewiesen. Dieses Jahresergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und erhöht diese entsprechend. Die Bilanz zum 31.12.2020 weist somit voraussichtlich eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von rund 78,8 Mio. EUR aus.

Die bereinigten liquiden Eigenmittel zum 31.12.2020 betragen rund 54,2 Mio. EUR (Anlage).

Zur endgültigen Fertigstellung des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Reutlingen ist die Beschlussfassung über die Bildung einer Davon-Position innerhalb der Ergebnizrücklage bereits vor Feststellung des Jahresabschlusses erforderlich.

Angesichts des beschlossenen Verwaltungsneubaus und der in der Zukunft anstehenden weiteren großen Investitionsvorhaben sollen die in den letzten Jahren erzielten positiven Jahresergebnisse zur Finanzierung von Investitionen oder zur Begrenzung bzw. dem Abbau der Verschuldung genutzt werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat im Rahmen der Genehmigung des Haushalts 2022 mit Erlass vom 01.03.2022 darauf hingewiesen, dass nach den Planzahlen zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, dass die Finanzierung der eingeplanten Investitionen möglich ist. Jedoch besteht angesichts der geplanten Erhöhung der Verschuldung bis zum Jahr 2025 auf 131,2 Mio. EUR wenig Spielraum für weitere Investitionen. Das Regierungspräsidium empfiehlt auch angesichts der zunehmenden Unwägbarkeiten im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die prognostizierten Steuereinnahmen auf eine Begrenzung der Verschuldung zu achten.

## Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten <sup>1)</sup>	Finanzrechnung	
		2019	2020
		EUR	EUR
		1	2
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn <sup>2)</sup>	23.583.654,24	19.006.946,38
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO)	10.186.774,65	37.718.583,61
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO)	-8.696.270,17	-7.353.517,75
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO)	-7.235.428,63	-6.800.830,18
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	1.168.216,29	-215.277,21
<b>6</b>	<b>= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)</b>	<b>19.006.946,38</b>	<b>42.355.904,85</b>
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	0,00	0,00
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0,00	0,00
7c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	18.000.000,00	18.000.000,00
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende <sup>3)</sup>	0,00	0,00
8b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	0,00
<b>9</b>	<b>= liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>	<b>37.006.946,38</b>	<b>60.355.904,85</b>
10	- übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)	5.242.800,00	6.115.000,00
11	+ nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen <sup>4)</sup>	0,00	0,00
12	+ übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00	0,00
<b>13</b>	<b>= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>	<b>31.764.146,38</b>	<b>54.240.904,85</b>
14	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0,00	0,00
15	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden <sup>5)</sup>	0,00	0,00
<b>16</b>	<b>= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel</b>	<b>31.764.146,38</b>	<b>54.240.904,85</b>
17	nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	6.419.715,16	6.654.048,25

<sup>1)</sup> Zeilen unterhalb Zeile 14 können bedarfsgerecht angepasst werden.

<sup>2)</sup> Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO).

<sup>3)</sup> Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

<sup>4)</sup> Die Kreditermächtigung eines Haushaltsjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

<sup>5)</sup> Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

zu Nr.10: entspricht den Haushaltsresten der Ergebnis- und Finanzrechnung